

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Premstätten

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Die Marktgemeinde Premstätten liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich machen.

§ 2

- (1) Die Marktgemeinde Premstätten liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. 13/2006 und der Trinkwasserverordnung, BGBl. 304/2001, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Marktgemeinde Premstätten keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.
- (3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Marktgemeinde Premstätten an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten entstehen, ist eine Haftung der Marktgemeinde Premstätten ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Die Marktgemeinde Premstätten kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.
- (2) In solchen Fällen kann die Marktgemeinde Premstätten zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsmeldung sind die bei der Marktgemeinde Premstätten erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen der Marktgemeinde Premstätten und zur Erfüllung aller daraus ergebenden Pflichten im Sinn der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

§ 6

- (1) Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstückanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und der Marktgemeinde Premstätten ein Bezugsverhältnis.
- (2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der Marktgemeinde Premstätten ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 7

- (1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlussleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Marktgemeinde Premstätten und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Marktgemeinde Premstätten auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen der Marktgemeinde Premstätten noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten.

Dieser Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Marktgemeinde Premstätten die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzählanlage.

§ 11

- (1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die Marktgemeinde Premstätten nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2538 hergestellt. Über jenen Teil der Ausbauten, die vom Anschlusswerber selbst oder in seinem Auftrag noch von der Marktgemeinde Premstätten hergestellt wurden, übernimmt die Marktgemeinde Premstätten keine Haftung.
- (2) Die Anschlussleitung ist Eigentum der Marktgemeinde Premstätten und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

- (1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die Marktgemeinde Premstätten unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.
- (2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Premstätten. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Premstätten weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 13

Der Abnehmer hat der Marktgemeinde Premstätten Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§ 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Marktgemeinde Premstätten zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde Premstätten oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

- (1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der Marktgemeinde Premstätten und dessen Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
- (2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die Marktgemeinde Premstätten nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Marktgemeinde Premstätten wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten der Marktgemeinde Premstätten oder dessen Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten. Die Anschlusskosten (Wasserhausanschluss und Wasserleitungsbeitrag) werden pro von der Marktgemeinde installiertem Wasserzähler verrechnet.

Die Höhe des Wasserhausanschlusses und des Wasserleitungsbeitrages bzw. der damit gedeckten Kostenrahmen sind in der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Gebühr festgelegt. Die Wasserhausanschlusskosten sind zur Gänze, binnen 4 Wochen ab beidseitiger Unterfertigung der Wasseranschlussvereinbarung und Erhalt der Rechnung an die Marktgemeinde zu entrichten.

Für die Ermittlung des Wasserleitungsbeitrages wird die Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes zu 100% herangezogen, für jedes weitere Geschoß werden 50% der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes vorgeschrieben. Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohn – und Geschäftszwecken benützbar ausgebaut sind. Bei bestehenden Bauten ist der Wasserleitungsbeitrag zur Gänze, binnen 4 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung und Erhalt der Rechnung, an die Marktgemeinde zu entrichten. Bei Neubauten ist der Wasserleitungsbeitrag binnen 4 Wochen nach Erhalt der Baubewilligung zur Gänze zu entrichten.

Die Grabungsarbeiten, die Verlegung der Anschlussleitung bis zum Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Premstätten durchgeführt. In den Anschlusskosten ist die Hauszuleitung in einer Länge bis höchstens 50 lfm inbegriffen. Darüber hinausgehende Längen werden separat nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltung von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

§ 20

- (1) Die Marktgemeinde Premstätten ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- (2) Die Marktgemeinde Premstätten übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 21

- (1) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen

Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

- (2) Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Premstätten.
- (3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.
- (4) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Marktgemeinde Premstätten überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgen der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte der Marktgemeinde Premstätten.

§ 22

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die Marktgemeinde Premstätten zuzulassen. Die Marktgemeinde Premstätten ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die Marktgemeinde Premstätten bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 23

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder andere Abnehmer ausgeschlossen sind.
- (2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.
- (4) Die Verwendung für Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 24

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf eigene Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Marktgemeinde Premstätten oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 25

Die Marktgemeinde Premstätten stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Marktgemeinde Premstätten gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 26

- (1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zu Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Marktgemeinde Premstätten jederzeit ungehindert zugänglich ist.

- (2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde Premstätten einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 27

Die Marktgemeinde Premstätten stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Premstätten bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Marktgemeinde Premstätten. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Marktgemeinde Premstätten.

§ 28

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Marktgemeinde Premstätten durch.

§ 29

Der Abnehmer kann bei der Marktgemeinde Premstätten jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Marktgemeinde Premstätten, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Marktgemeinde Premstätten kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 30

- (1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.
- (2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt der Wasserverband einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.
- (3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 31

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der Marktgemeinde Premstätten vorgenommene Ablesung den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.
- (2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeigerecht feststellen zu können.

§ 32

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkung Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- (2) Der Abnehmer haftet gegenüber der Marktgemeinde Premstätten für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Marktgemeinde Premstätten Störungen, Beschädigungen, oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzählanlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte der Marktgemeinde Premstätten vorgenommen werden.
- (4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 33

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Marktgemeinde Premstätten geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 34

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich oder jährlich Rechnung erteilt. Die Marktgemeinde Premstätten kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 35

- (1) Die der Rechnung zu Grunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der Marktgemeinde Premstätten, die sich über Aufforderung mit Dienstausweis zu legitimieren haben, festgestellt.
- (2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 36

- (1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Marktgemeinde Premstätten gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Marktgemeinde Premstätten ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.
- (2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.
- (3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 37

- (1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

- (3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 38

- (1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Marktgemeinde Premstätten berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.
- (2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorherstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserbelieferung

§ 39

- (1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Marktgemeinde Premstätten. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde Premstätten auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- (2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Marktgemeinde Premstätten nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 40

- (1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Marktgemeinde Premstätten binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Premstätten ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- (2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Marktgemeinde Premstätten verpflichtet.

§ 41

- (1) Die Marktgemeinde Premstätten ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen und gänzlich einzustellen:
- (2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Marktgemeinde Premstätten,
 - b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
 - c) Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
 - d) Nichtausführung von durch die Marktgemeinde Premstätten geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
 - e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;

- f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Premstätten;
- g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 42

Die Wiederaufnahme der durch die Marktgemeinde Premstätten gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Marktgemeinde Premstätten entstandenen Kosten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 43

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

§ 44

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 45

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.

§ 46

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 1. Jänner 2023 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.